



LIEFERUNGS- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

[Stand: 01. April 2026]



4Press GmbH & Co. KG
Ullsteinstraße 89, 12109 Berlin

I. Allgemeines

1. Die Belieferung mit Verlagserzeugnissen erfolgt durch die Firma 4Press GmbH & Co. KG – im folgenden Grossist genannt – ausschließlich zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen, soweit sie mit den betreffenden Verlagen Geschäftsbeziehungen unterhält. Eine Verpflichtung, bestimmte Objekte zu liefern, besteht nicht.
2. Sämtliche Vertragsunterlagen müssen spätestens eine Woche vor Eröffnung vorliegen.
3. Die Belieferung mit Verlagserzeugnissen erfolgt ausschließlich für die belieferte Verkaufsstelle. Die Lieferzusage ist grundsätzlich nicht übertragbar. Sie gilt nur für den jeweiligen Geschäftspartner, nicht dagegen für einen evtl. Rechtsnachfolger.
4. Die durch 4PRESS gelieferten Objekte sind ausschließlich zum Verkauf an den Endverbraucher (Leser) bestimmt. Jede Weitergabe an Wiederverkäufer oder eine Weiterbelieferung an eigene Geschäftsstellen, soweit dieses nicht ausdrücklich mit 4PRESS schriftlich vereinbart wurde, ist untersagt. Sie berechtigt 4PRESS zur Einstellung aller Lieferungen an den Einzelhändler. Das gleiche gilt, wenn der Einzelhändler, die ihm durch 4PRESS gelieferten Exemplare im Geschäftsverkehr anderen Einzelhändlern oder Endverbrauchern leiht oder mit diesen tauscht.
5. Der Umtausch gelesener Exemplare ist unzulässig. Die gelieferten Exemplare müssen unverändert bleiben. Es dürfen keine Beilagen beigefügt oder entfernt werden.
6. Mit Annahme der Lieferung verpflichtet sich der Einzelhändler, die vom Verlag festgesetzten gemäß § 30 GWB gebundenen Endverkaufspreise, die sich aus dem jeweiligen Preisdruck und der Rechnung des Grossisten ergeben, einzuhalten. Innerhalb der Preisbindung der Verlage ist auch die Gewährung von Preisnachlässen in Form von Rabattmarken unzulässig.
7. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit ist der Einzelhändler zur Einhaltung der von den Verlagen festgesetzten Erstverkaufstage verpflichtet, auch dann, wenn die Objekte aus technischen Gründen vor diesem Termin angeliefert werden. Ein vorzeitiges Angebot berechtigt 4PRESS zur Einstellung der Lieferung. Zusätzlich sagt der Einzelhändler zu, die Objekte bis zum Ende der jeweiligen von den Verlagen gewünschten Angebotszeit zu führen und anzubieten.
8. Ereignisse höherer Gewalt oder behindernde Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, Streiks, Verkehrsstörungen oder Diebstahl entbinden den Grossisten von jeder Lieferpflicht und Haftung, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Grossisten vorliegt. Ersatzansprüche für entgangenen Verdienst können nicht gestellt werden.
9. Bei der Lieferaufnahme an einen Einzelhändler ist der Grossist berechtigt, die Zahlung einer Kautions zu verlangen. Der Grossist ist ebenfalls berechtigt, die Weiterbelieferung von der Zahlung einer Kautions abhängig zu machen. Die Kautions beträgt in der Regel drei Wochenumsätze, sie ist zinsfrei und wird nach Beendigung der Geschäftsbeziehung abzüglich möglicher offener Forderungen dem Einzelhändler ausgezahlt. Die Kautions muss vor Beginn der ersten Lieferung bei 4PRESS eingegangen sein.
10. Eine vom Einzelhändler gewünschte, vorübergehende oder endgültige Liefereinstellung ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
11. Bei Lieferaufnahme nach einer vorübergehenden Schließung muss das Wiedereröffnungsdatum mindestens mit einer Woche Vorlauf mitgeteilt werden.

II. Lieferstruktur und -menge

1. Der Einzelhändler erklärt sich bereit, ständig im Rahmen seiner Möglichkeiten das volle Sortiment zu führen und die dafür benötigte Angebotsfläche zur Verfügung zu stellen. Die räumlichen Möglichkeiten des Einzelhändlers sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere die sich aus Art. 5 des Grundgesetzes ergebende Forderung des freien Zugangs zum Markt für jedes Presseerzeugnis zu beachten.

Bei der Ausübung des Dispositionsrechts für Presseerzeugnisse unterliegt der Grossist folgenden Einschränkungen: Die Branchenüblichkeit sowie die Richtlinien der Verlage und die von ihnen vorgegebenen Remissionsquoten sind zu beachten, allerdings sind dem Einzelhändler nur so viele Exemplare zu liefern, dass die Gesamtremission aller Objekte im Jahresdurchschnitt nicht unangemessen hoch ist. Die Angemessenheit der Remissionshöhe bestimmt sich aus der Umsatzgruppe des Einzelhändlers und der Schwankungsbreite des Verkaufs beim jeweiligen Objekt.

2. Bestellungen bzw. Nachbestellungen gibt der Einzelhändler schriftlich oder telefonisch unter Angabe seiner Kundennummer auf. Falls dafür Formulare vom Grossisten zur Verfügung gestellt werden, wird der Einzelhändler diese benutzen.

3. Der Einzelhändler nimmt vom Grossisten ausgeführte Teillieferungen, Wiederauslieferungen, Nachlieferungen in sein bestehendes Sortiment mit auf.
4. Der Einzelhändler verpflichtet sich in einem für ihn zumutbaren Rahmen, für entsprechenden Aushang der Objekte zu sorgen, die gelieferten Objekte während der gesamten Verkaufszeit entsprechend auszulegen und evtl. gelieferte Verkaufshilfen zu benutzen. Zu diesem Zweck stellt der Einzelhändler innerhalb seiner Geschäftsräume entsprechende Vorrichtungen und Räume zu Verfügung.
5. Der Einzelhändler führt im Rahmen seiner Möglichkeiten vom Grossisten geforderte Verkaufstests durch und beantwortet Fachumfragen.

III. Anlieferung

1. Die Anlieferung der Objekte erfolgt frei Haus oder frei Ort. Die Wahl des Versandweges sowie die Art des Versandes der gelieferten Verlagszeugnisse bestimmt der Grossist. Der Grossist ist berechtigt, die Ware auch außerhalb der regulären Geschäftszeit des Einzelhändlers anzuliefern. Alle gelieferten Sendungen sind auch bei verspätetem Eingang anzunehmen und ins Angebot zu bringen.
2. Die Anlieferung kann auch vor 6 Uhr erfolgen. Die Lärmemissionen bei der Auslieferung von Zeitungen und Zeitschriften sind nicht erheblich, überschreiten nicht die Schwelle der Unzumutbarkeit (nach TA-Lärm bzw. VDI-Richtlinie 2058) und sind faktisch keine Lärmbelästigung im Sinne des § 22 BImSchG bzw. LImSchG. Die Anlieferung von Zeitungen und Zeitschriften vor 6 Uhr ist i.d.R. unerlässlich, da der Großteil des Verkaufs von Presseartikeln in den Morgenstunden stattfindet. Ein gänzlich Verbot der Anlieferung zwischen 22 und 6 Uhr zur Wahrung von Anwohnerrechten unterbindet die verfassungsrechtlich zum Wohle der Gesamtgesellschaft geschützte und den Grossisten übertragene Aufgabe, Presseobjekten einen freien Marktzugang zu ermöglichen. Dennoch werden Einzelfallsituationen wie Öffnungszeiten, Einzelhandelswünsche und Erfordernisse der Behörden individuell geprüft.
3. Soweit 4PRESS von dem Einzelhändler Schlüssel für verschließbare Ablagen erhält, haftet 4PRESS bei Verlust des Schlüssels nur für die Ersatzbeschaffung des Schlüssels selbst in einer maximalen Höhe von 70,00 €, nicht aber für Schlösser und Schließanlagen oder Folgeschäden. Der Schlüssel kann innerhalb der Geschäftszeiten beim Grossisten abgegeben oder zugesendet werden. Im zweiten Fall wird die Zusendung per Einschreiben empfohlen.
4. Die Lieferung der Verlagsobjekte erfolgt auf Gefahr des Empfängers. Die Ablagestelle sollte gut erreichbar, diebstahl- und witterungssicher sein.
5. Ansprüche des Einzelhändlers auf Schadenersatz sowie den Ersatz für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Grossist die Pflichtverletzung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Grossisten beruhen. Einer Pflichtverletzung des Grossisten steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Der Haftungsausschluss gilt nicht für vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten). In jedem Fall aber ist die Haftung des Grossisten auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
6. Wird bei Anlieferung durch Fahrzeuge des Grossisten die Ware vor dem Geschäft oder an einem mit dem Einzelhändler vereinbarten Platz ordnungsgemäß hinterlegt – auch innerhalb der Geschäftszeit –, so überträgt sich die Gefahr für Verluste und Schäden mit dem Zeitpunkt der Ablage auf den Empfänger. Die Lieferung ist damit erfüllt. Dies gilt insbesondere bei Diebstahl. Dem Einzelhändler wird empfohlen, eine besondere Risikoversicherung abzuschließen. Der entsprechende Versicherungsschutz reicht vom Zeitpunkt der Ablage bis zum Eintreffen des Einzelhändlers oder dessen Beauftragten in den Geschäftsräumen.
7. Für Direktlieferungen ab Verlag an den Einzelhändler mit Verrechnung über den Grossisten gelten die übrigen Bestimmungen sinngemäß.

IV. Lieferreklamation

1. Etwaige Beanstandungen bezüglich Erhalt und Inhalt der Lieferung müssen unverzüglich – spätestens binnen drei Tagen, in begründeten Ausnahmefällen innerhalb einer Woche – telefonisch bzw. per Fax oder per E-Mail mitgeteilt werden. 4PRESS ist nicht verpflichtet, verspätete Mängelrügen zu berücksichtigen.
2. Anerkannte beanstandete Fehlmengen werden entweder mit der nächsten Sendung nachgeliefert oder auf der nächsterreichbaren Rechnung gutgeschrieben.
3. Für Unstimmigkeiten bei Direktlieferungen kann erst eine Gutschrift erteilt werden, wenn der Verlag solche gewährt.

V. Remission

1. Der Remissionstermin ist der Tag der Rückgabe aller nicht verkauften Exemplare des zur Remission aufgerufenen Objektes. Der Aufruf zur Rückgabe erfolgt immer namentlich und nach Ausgabenummern. Der Remissionsaufruf geschieht über den Remittendenschein oder durch Rundschreiben. Die Gutschrift erfolgt mit der nächsten Rechnung in Höhe der ursprünglichen Belastung.
2. Vor Ablauf der Angebotszeit remittierte Exemplare können dem Einzelhändler zurückgeliefert werden.
3. Die Remissionsexemplare müssen sich in einem einwandfreien, ungelesenen Zustand befinden, das Anbringen von Stempeln, Beschriftungen usw. ist ausdrücklich untersagt.
4. Von der Remission ausgenommen sind:
 - a. Produkte ohne Remissionsrecht
 - b. Vom Einzelhändler angeforderte ältere Ausgaben
 - c. Gelesene oder unvollständige Exemplare
5. Werden Remittenden nach Ablauf der Remissionstermine zurückgegeben, ist der Grossist berechtigt, eine Gutschrift zu versagen. 4PRESS ist nicht zur Aufbewahrung und/oder Rückversand dieser Exemplare verpflichtet.
6. Remissionspakete dürfen nicht mehr als 12kg wiegen. Sie müssen so verschnürt und verpackt sein, dass sie transportfähig sind; insbesondere ihr Inhalt nicht herausfallen kann. Jedes Remissionspaket ist deutlich mit der Anschrift des Absenders und der Anzahl der Gesamtpakete zu versehen. Dafür legt der Einzelhändler jedem Remissionspaket ein Paketaufkleber mit seiner codierten Kundennummer bei.
7. Bei den Remissionssendungen handelt es sich um eine Bringschuld. Der Grossist wird jedoch, soweit möglich, die Remission für den Einzelhändler kostenfrei abholen. Die Abholzeiten sind durch die Tourenläufe bedingt. Wenn der Grossist die Abholung übernimmt, handelt es sich um eine Serviceleistung, eine Verpflichtung kann daraus nicht abgeleitet werden. Die Risiken der Mitnahme und des Transports gehen nicht auf den Grossisten über. Dieser zusätzliche, freiwillige Service kann jederzeit durch den Grossisten wieder eingestellt werden.
8. Sofern die Remissionspakete nicht zum festgelegten Abholtermin bereitstehen oder die Annahme von dem Grossisten aus den vorgenannten Gründen abgelehnt wird, ist der Einzelhändler verpflichtet, dem Grossisten die Pakete so zuzuleiten, dass eine Verzögerung in der Bearbeitung ausgeschlossen ist. Sollte die Lieferung auf Wunsch des Einzelhändlers nur am Sonntag erfolgen, ist die Rückführung der Remission im Vorwege mit dem Grossisten abzusprechen.
9. Die Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften gegen Gutscheine gehört zu den Leistungen des Einzelhändlers. Die Gutscheine sind wöchentlich dem Grossisten zur Gutschrift einzureichen. Die Gutschrift erfolgt in der nächst-erreichbaren Wochenrechnung.

VI. Rechnungsstellung und Zahlung

1. 4PRESS erstellt grundsätzlich eine Wochenrechnung mit Rechnungsdatum Sonntag, die sämtliche Lieferungen sowie die Remissionsgutschriften der Vorwoche enthält. Die sonstigen Vorgänge werden in der jeweils nächsten erreichbaren Wochenrechnung berücksichtigt. Bei Objekten mit gesonderten Zahlungsbedingungen erscheint die Belastung hierfür in einer separaten Rechnung mit abweichendem Fälligkeitsdatum.
2. Der Grossist berechnet die Lieferung an den Einzelhändler zu Nettopreisen plus Mehrwertsteuer.
3. Rechnungen sind sofort fällig und ohne Skonto und sonstige Abzüge zahlbar.
4. Üblicherweise erfolgt die Regulierung der Rechnung im Bankabbuchungsverfahren. Hierüber erfolgt eine gesonderte Vereinbarung.
5. Rechnungs differenzen sind innerhalb von 14 Tagen zu reklamieren. Sie berechtigen nicht zur Zahlungsverweigerung. Anerkannte Differenzen werden aufgrund wöchentlicher Rechnungslegung laufend verrechnet.
6. Wird das vereinbarte Zahlungsziel vom Einzelhändler nicht eingehalten, so ist der Grossist berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen und nur an den Einzelhändler gegen Vorauszahlung zu liefern.
7. Der Einzelhändler kann gegenüber Forderungen der 4PRESS nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Bei Rechnungs differenzen erfolgt ein Ausgleich nach Klärung über die nächsterreichbare Wochenrechnung.

8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist der Grossist nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen seit Fälligkeit und Zugang der Rechnung, so gerät der Einzelhändler auch ohne schriftliche Mahnung in Verzug. Die Verzugszinsen sind auch ohne schriftliche Mahnung fällig, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung erfolgt ist. Zur Wiederaufnahme der Belieferung ist 4PRESS erst nach Ausgleich sämtlicher offener Posten verpflichtet. Mehrere Zahlungsverzögerungen berechtigen 4PRESS zur Auflösung der Geschäftsbeziehungen.
9. Laufende Guthaben aus Rechnungen werden mit der nächsten, erreichbaren Rechnung verrechnet und nur auf ausdrücklichen Wunsch ausgezahlt.
10. Für jede mangels Deckung oder aufgrund eines Verschuldens des Einzelhändlers oder eines Verschuldens des Kreditinstitutes des Einzelhändlers zurückgereichte Lastschrift belastet 4PRESS pro Rücklastschrift – einschließlich der Gebühren für das Kreditinstitut – eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 15,00 €.

VII. Sonstige Vereinbarungen

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum der 4PRESS (§449 BGB). Die Verpfändung und Sicherungsübereignung sind nicht zulässig. Der Einzelhändler verpflichtet sich, 4PRESS Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen. Bei Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Zahlungseinstellung, erlischt das Recht des Einzelhändlers zum Besitz. 4PRESS ist jederzeit, ohne besondere Ankündigung, berechtigt, seine Ware abzuholen. Der Einzelhändler verpflichtet sich bereits jetzt zur Herausgabe der Ware.
2. Soweit zum Lieferumfang des Grossisten Artikel gehören, die keine Verlagserzeugnisse darstellen und nicht preisbindungsfähig sind [sog. Non-Press-Produkte], so gelten die vorstehenden Regelungen der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen entsprechend, mit Ausnahme der Bestimmung I. Nr. 3, 4, 6, 7 sowie II. Nr. 1, 4, 5.
3. Erhebliche und dauernde Verstöße des Einzelhändlers gegen die vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen berechtigen den Grossisten, die Belieferung des Einzelhändlers nach erfolgloser Abmahnung einzustellen.
4. Die dem Händler von 4PRESS übersandten Informationen sind zu beachten.
5. Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet 4PRESS nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet 4PRESS nach den gesetzlichen Bestimmungen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt, insbesondere haftet 4PRESS nicht für indirekte Schäden. Von der vorstehenden Haftungsbeschränkung ausgenommen sind von 4PRESS zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner gilt die Haftungsbeschränkung nicht bei Ansprüchen des Einzelhandels aus dem Produkthaftungsgesetz.
6. Wenn Objekte, die 4PRESS geliefert hat, beschlagnahmt werden, wird eine Gutschrift gegen Vorlage der Beschlagnahmequittung erteilt. Dies gilt nur für Titel, die nicht in der Liste der jugendgefährdeten Schriften enthalten sind.
7. Sollten Teile dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollen in gesetzlich zulässiger Form so ergänzt werden, dass der wirtschaftliche Zweck im höchstmöglichen Umfang erreicht wird. Treffen diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen mit den LZB oder anderen Geschäftsbeziehungen des Einzelhändlers – gleichgültig welcher Art – zusammen, so haben die 4PRESS - Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Vorrang.
8. Mündliche Abmachungen zu den vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Grossisten.
9. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Berlin vereinbart.